

Auszug aus der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Neue Version

Bisherige Version

§ 4 Mitglieder

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):
 1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
 3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 9. Kommunale Integrationsräte (1)
 10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
 11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
 12. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 13. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird. Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
 - (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.
 - (5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):
 1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
 3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 9. Kommunale Integrationsräte (1)
 10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
 11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
 - 12. Sozialpsychiatrische Zentren (1)**
 13. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 14. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird. Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
 - (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.
 - (5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.